

Bestere namentlich in so fern, als es dem Staate gar nicht gleichgültig sein kann, ob der Richter, der Geistliche, der Vorstand einer Lehranstalt und andere Personen in ähnlichen Verhältnissen durch die bedenkliche Fassung dasjenige Ansehen und Vertrauen in ihrem Wirkungskreise verlieren, dessen sie bedürfen, um in diesem Kreise das öffentliche Wohl in der Maaße, wie man von ihnen verlangt und bei ihrer Anstellung erwartet hat, befördern zu können. Ganz vorzüglich aber mache ich darauf aufmerksam oder wiederhole vielmehr das, was ich schon im Anfange meines Vortrags sagte, daß durch meinen Antrag eine Veränderung in der Gesetzgebung nicht hervorgerufen werde, weder des §. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs, noch der Erläuterung von 1840, sondern daß derselbe sich mit einer einfachen Verordnung der Staatsregierung begnügt, wodurch die Ausführung des Erläuterungsgesetzes auf zweckmäßige Weise eingeleitet wird.

Bürgermeister Hübler: Ich muß allerdings dem Herrn Antragsteller darin beipflichten, daß der ursprüngliche Zweck des Art. 20 des Criminalgesetzbuchs, in so weit er darauf gerichtet war, solchen Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen oder communliche Ehrenämter bekleiden, durch Beschränkung des Erkenntnisses auf bloße Geldstrafen eine ihrer Stellung im Leben angemessene Schonung angedeihen zu lassen, nachdem das Gesetz vom 16. Juni 1840 in's Leben getreten, wenn auch nicht, wie der Herr Antragsteller behauptete, gänzlich verloren gegangen, doch vollständig nicht mehr zu erreichen steht. Denn schon die Erwähnung des Arrestmaaßes wird für den öffentlichen Beamten immer etwas Verlegendes behalten, und sein Ehrgefühl wird sich doppelt unangenehm berührt sehen, wenn der Fall der öffentlichen Bekanntmachung des Erkenntnisses eintritt. Troß dem werde ich mit unserer geehrten Deputation stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil mir die Rückkehr zu der *R e c h t s u n g l e i c h e i t*, die durch die erläuternden Bestimmungen des Gesetzes von 1840 aus Art. 20 entfernt worden, und die gleichwohl nur unausbleibliche Folge der Wiederaufhebung jener gesetzlichen Bestimmung sein würde, weit bedenklicher erscheint, als die von dem Herrn Antragsteller gerügte mögliche *B e e i n t r ä c h t i g u n g* des *P a r t g e f ü h l s* des verurtheilten Beamten. Unter diesen beiden Uebelständen ist der letztere jedenfalls der kleinere. Der Vorschlag des Herrn D. Günther hat mich sehr angesprochen. Er schien mir ein erwünschtes Mittel zu bieten, um aus dem vorliegenden Dilemma zu kommen, indem er auf der einen Seite die Unzuträglichkeiten zu beseitigen verspricht, die zu dem Antrage des Herrn D. Gross Veranlassung gegeben haben, ohne doch den erläuternden Bestimmungen des Gesetzes von 1840 zu §. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs entgegenzutreten. Dennoch sehe ich mich genöthigt, gegen den Antrag zu stimmen, weil ich die Ansicht des Herrn Staatsministers, daß dem Beleidigten die vollständige Kenntnissnahme des Straferkenntnisses, mithin auch eines solchen Insuperats in keinem Falle vorzuenthalten sein dürfte, vollständig theile, dann aber freilich der vom Herrn Domherrn D. Günther beabsichtigte Zweck seines Antrags unerreicht bleiben würde.

v. Bedrwig: Nach den Bemerkungen, die der Herr Staatsminister in Folge meines Antrags gemacht hat, sehe ich mich bestimmt, ihn zurückzunehmen. Ich kann aber nicht unterlassen, hierbei den Wunsch auszusprechen, daß das, was der Herr Minister über die Bekanntmachung eines solchen Erkenntnisses ausgesprochen hat, nunmehr auch den Gerichtsbehörden im Verordnungswege zur Pflicht gemacht werden möge, damit fernerhin dergleichen Erkenntnisse nicht mehr mit dem Verwandlungspunkte durch öffentlichen Anschlag und sonst bekannt gemacht werden. Es soll dies kein Antrag, sondern nur ein Wunsch sein, den ich gegen die Staatsregierung ausspreche, er bedarf daher auch keiner Unterstützung, wird hoffentlich aber um so gewisser Berücksichtigung finden, als der Herr Staatsminister selbst dafür hält, es sei nicht nothwendig, den im Erkenntnisse selbst enthaltenen Verwandlungspunkt mit bekannt zu machen.

Domherr D. Günther: Gegen das, was der Herr Bürgermeister Hübler in Bezug auf meinen Antrag erwähnte, und zugleich gegen das, was der Herr Minister ausgesprochen hat, habe ich Folgendes zu erwidern: Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Erklärung, nach welchem Maaßstabe ein tretenden Falls die erkannte Geldstrafe in Gefängnißstrafe zurück zu verwandeln sei, angesehen werden könne als Theil der Entscheidungsgründe, überhaupt als ein Gegenstand, dessen Bekanntmachung an den Denuncianten nöthig sei. Es ist das nur eine Anweisung für den Richter, wie er in dem Falle zu verfahren habe, daß die Geldstrafe von dem Bestraften nicht eingebracht werden könne. Daran aber hat der Denunciant nicht das allermindeste Interesse. Ein solches hat er nur daran, daß sein Beleidiger bestraft werde. Das aber wird er aus der Geldsumme, die demselben zu bezahlen auferlegt wurde, ersehen. In wie fern der Denunciant nicht im Stande sein sollte, jene Geldsumme zu erlegen, ist eine Sache, worüber keine Rücksprache mit dem Denuncianten zu nehmen ist. Auch kann er nie in den Fall kommen, irgend eine Einwendung dagegen zu machen.

Prinz Johann: Theils zur Widerlegung des Herrn Domherrn D. Günther, theils zu Begründung meiner Abstimmung will ich nur Einiges erwähnen. Einmal hat derselbe gesagt, der vorliegende Fall trete nicht ein, wenn der untersuchende Richter selbst das Erkenntniß abgebe. Gerade die Erläuterungsbestimmung von 1840 sollte beide Fälle treffen, den, wo der Untersuchungsrichter von dem erkennenden Richter verschieden ist, und den, wo beide Rollen zusammenfallen. Denn aus dem Grunde wurden die Worte: „wegen der persönlichen Verhältnisse“ von der ersten Kammer in Wegfall gebracht. Denn sei es, daß seiner allgemeinen Stellung nach nur auf Geldstrafe erkannt wird, so muß der Untersuchungsrichter doch angeben, was für ein Maaß er zum Grunde gelegt hat wegen der Geldstrafe. Das liegt ganz deutlich in den Worten jener Erläuterung. Ich komme aber zu dem Antrage des Herrn Domherrn D. Günther, und da muß ich erklären, daß ich nach der Auseinandersetzung des Herrn Ministers nicht mehr für